

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2013

Geschäftszahl

2011/07/0252

Rechtssatz

Greift die Sperrwirkung des § 109 Abs 2 WRG 1959 nicht, ist nicht nur die Einreichung eines neuen Projekts sondern auch die Verbesserung (wesentliche Abänderung) eines bereits eingereichten Projekts zulässig.